

2. Vorschlag dazu:

Für Schüler des angesprochenen Alters könnte auch von Interesse sein, was alles der Gesetzgeber in der Trinkwasserverordnung berücksichtigt hat. Die **neue Trinkwasserverordnung** vom 21. 5. 2001 (**TrinkwV 2001**) wurde (wie auch die vorherige vom 5. 12. 1990, die ab dem 1. 1. 1991 galt) im **Bundesgesetzblatt** veröffentlicht; sie trat **am 1. 1. 2003 in Kraft**. Den Wortlaut samt zugehöriger Anlagen (größtenteils Tabellen) kann man von den Stadtwerken oder vom Gesundheitsamt erhalten, er steht auch im Internet.

Die TrinkwV 2001 wurde erlassen vom • Bundesministerium für Gesundheit und vom • Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft aufgrund des • Infektionsschutzgesetzes und des • Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes. Sie regelt die Qualität von „**Wasser für den menschlichen Gebrauch**“, worunter „Trinkwasser“ und „Wasser für Lebensmittelbetriebe“ verstanden wird. In mehreren Abschnitten werden insbesondere **folgende Aspekte** behandelt:

- Beschaffenheit des Wassers für den menschlichen Gebrauch (mikrobiologische und chemische Anforderungen, Indikatorparameter, Maßnahmen im Falle der Nichteinhaltung von Grenzwerten, ...),
- Aufbereitung des Wassers für den menschlichen Gebrauch,
- Pflichten des Unternehmers und des sonstigen Inhabers einer Wasserversorgungsanlage (Untersuchungspflichten, Untersuchungsverfahren, ...),
- Überwachung durch das Gesundheitsamt (Umfang der Überwachung, Anordnungen des Gesundheitsamtes, ...),
- Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

In mehreren **zugehörigen Anlagen** werden u. a. geregelt, festgesetzt bzw. sind aufgelistet:

- die mikrobiologischen Parameter einschließlich Untersuchungsverfahren (Art der Nachweise, Bebrütungstemperaturen, ...) sowie die Grenzwerte für die betreffenden Mikroorganismen,
- die chemischen Parameter sowie die Grenzwerte für die betreffenden Stoffe *),
- Indikatorparameter zur Beurteilung der Beschaffenheit des Wassers für den menschlichen Gebrauch: mikrobiologische, chemische (auch z. B. Oxidierbarkeit und pH-Wert), physikalische (z. B. elektrische Leitfähigkeit), radioaktive, sensorische (Färbung, Trübung, Geruch, Geschmack),
- Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen,
- zur Aufbereitung zugelassene Stoffe und Desinfektionsverfahren.

*) Bei den chemischen Parametern wird unterschieden zwischen solchen, „deren Konzentration sich im Verteilungsnetz einschließlich der Hausinstallation in der Regel nicht mehr erhöht“ und solchen, „deren Konzentration im Verteilungsnetz einschließlich der Hausinstallation ansteigen kann“. Zur zuletzt genannten Gruppe gehört **Blei**. Für Blei enthält die TrinkwV 2001 außerdem eine **Übergangsregelung**: Anstelle des bisher geltenden Grenzwertes für Blei von 0,04 mg/L schreibt sie für den Zeitraum vom 1. 12. 2003 bis 30. 11. 2013 einen Grenzwert von 0,025 mg/L vor; ab dem 1. 12. 2013 gilt dann als Grenzwert 0,01 mg/L.

Viele der im 2. Vorschlag genannten Punkte können die Schüler im Unterrichtsgespräch selbst finden. Sie üben dabei, ein komplexes Problem in einzelne Teilaspekte zu zerlegen.